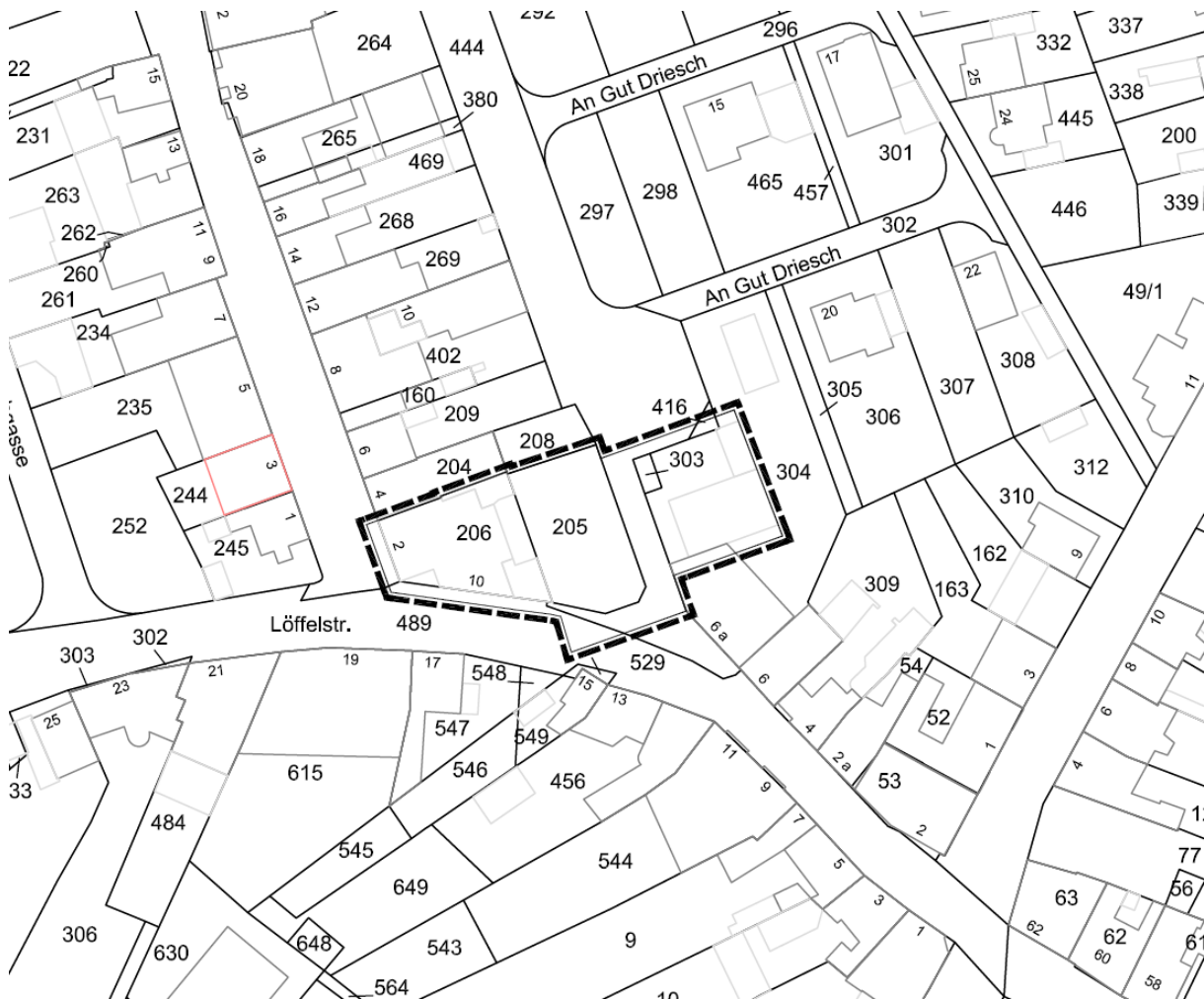


Bekanntmachung Nr. 051/2018 vom 07.11.2018**Bekanntmachung**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, 18. Änderung im Stadtteil Baesweiler.



Zeichnerische Abgrenzung des Plangebietes

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -, 18. Änderung gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, 18. Änderung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in seiner Sitzung vom 24.01.2017 beschlossen und im Zeitraum vom 11.05.2018 bis einschließlich dem 11.06.2018 durchgeführt.

Der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung vom 10.07.2018 dem Planentwurf und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 - An Gut Driesch -, 18. Änderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) beschlossen. Zeitgleich soll auch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -, 18. Änderung umfasst im Stadtteil Baesweiler Gemarkung Baesweiler, Flur 10, Teilflächen der Flurstücke Nr. 416, 304, 444, 470, die Flurstücke 206, 205, 303 sowie Teilflächen des Flurstücks 489, Flur 13, Gemarkung Baesweiler. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.522 qm (0.15 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) wurden stadtraumprägende Bereiche im Stadtteil Baesweiler definiert.

Hierzu gehört u.a. auch der dargestellte Bereich zwischen der Kückstraße, Löffelstraße und An Gut Driesch.

Dieser Bereich soll durch die Änderung des Bebauungsplanes neu gegliedert werden.

Dazu gehört die Festsetzung von raumprägenden Gebäudekanten durch Baulinien, wodurch sichergestellt werden soll, dass auch künftig die Gebäudekanten nicht vom geplanten Verlauf der Stadtbild prägenden Gebäudekanten abweichen.

Gewünscht ist in der Zentrallage zwischen Reyplatz und Kirchplatz/Feuerwehrturm die Ansiedlung eines „Ankermieter“ und die Schaffung von Aufenthaltsqualität im Stadtraum.

Hiermit soll die Längsachse zwischen dem Handelsstandort Reyplatz und Kirchplatz unterbrochen und attraktiver werden.

Zudem muss im Erdgeschoss eine für den Einzelhandel attraktive Fläche geschaffen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -, 18. Änderung und die Begründung sowie die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen im Rahmen der Offenlage in der Zeit vom

16.11.2018 bis 17.12.2018 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden aus.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Gerne können Sie uns Ihre Stellungnahme zu dem Verfahren elektronisch an folgende E-Mailadresse schicken:

bauleitplanung@stadt.baesweiler.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Änderung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung liegen keine weiteren Dokumente vor, die umweltbezogene Informationen enthalten.

Informationen

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter <http://baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html> zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Baesweiler vom 10.07.2018 zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 - An Gut Driesch -, 18. Änderung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 06.11.2018

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*